

2.1.2 Schulordnung der Politischen Gemeinde Berg SG

vom ...13.08. 2012

Der Gemeinderat Berg SG

erlässt

gestützt auf Art. 3 und Art. 90 des Gemeindegesetzes vom **21. April** 2009¹, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und der Gemeindeordnung der Gemeinde Berg SG vom 26. März 2012 folgende Schulordnung:

I. GRUNDLAGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Die Schulordnung regelt die Organisation sowie den Betrieb von Kindergärten und Primarschule der Politischen Gemeinde Berg SG.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Aufgaben

Art. 2

Die Politische Gemeinde Berg SG führt die Volksschule mit:

- zwei Jahren Kindergarten
- 1. – 6. Klasse der Primarstufe.

Die Primarstufe wird als integrative Schule geführt.

Vereinbarungen mit Dritten

Art. 3

Die regionale Zusammenarbeit wird gesucht, wo es sinnvoll und zweckmässig ist.

Der Schulrat beantragt dem Gemeinderat Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.

¹ sGS 151.2

² sGs 213.1

Schulanlagen **Art. 4**
Die Schulanlagen stehen – soweit es der Schulbetrieb gestattet – der Bevölkerung, den Vereinen und anderen Organisationen im Rahmen des Benützungsgreglements zur Verfügung.

Beschulungsform **Art. 5**
Der Schulrat legt (im Führungshandbuch) Organisation und Ausgestaltung der Beschulung fest.

II. BEHÖRDEN

Gemeinderat

Grundsatz **Art. 6**
Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 26 bis Art. 29 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung von schulischer Infrastruktur.

Der Gemeinderat ist zudem zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und –anlagen.

Schulrat

Grundsatz **Art. 7**
Dem Schulrat obliegt die Führung und Verwaltung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Die genauen Funktions- und Verantwortungsbereiche werden in einem Funktionendiagramm im Führungshandbuch geregelt.

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schule ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen kann.

Konstitution **Art. 8**
Der Schulrat konstituiert sich wie folgt:
Vorsitzende/r Schulratspräsident/in
Mitglieder 2 Schulräte

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulrates

Art. 9

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- c) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- g) die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- h) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- i) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- j) die Verwendung der im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- k) den Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den Klassen;
- l) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlicher Regelungen über das Schulwesen;
- m) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- n) die Erarbeitung und laufende Nachführung der Schulraum- und übrigen Infrastrukturplanung;
- o) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;
- p) stellt einen Delegierten für die Schule für Musik.

Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulratspräsidiums

Art. 10

Der Schulrat überträgt dem Schulratspräsidium folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Anstellung von Stellvertretungen bis zu einem Semester;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- c) das Führen der unterstellten Mitarbeitenden;
- d) den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Geschäftsreglement

Art. 11

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an das Präsidium oder an einzelne Schulratsmitglieder, an die Schulleitung oder an die Schulverwaltung oder an Fachgremien, Ausschüsse oder Projektgruppen übertragen.

Schulleitung

Art. 12

Die Schulleitung übernimmt die operative Leitungsfunktion und führt die Schule im pädagogischen, personellen, finanziellen und organisatorischen Bereich gemäss Auftrag des Schulrates und Pflichtenheft.

Der Schulrat legt im Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Führungsverständnis, Leitideen
- b) Lokale Qualitätsentwicklung
- c) Organisatorische Führung
- d) Pädagogische Führung
- e) Personalführung
- f) Finanzielle Führung
- g) Information und Kooperation.

Schulverwaltung

Art. 13

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde Berg SG, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

Das Schulsekretariat ist direkt dem Schulratspräsidium unterstellt und erledigt Arbeiten für das Schulratspräsidium und die Schulleitung.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

III Schulbetrieb

Unterricht

Art. 14

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Blockzeiten

Art. 15

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Blockzeiten verantwortlich; der Schulleitung obliegt die Kontrolle.

Ferien, unterrichtsfreie Tage

Art. 16

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Der Schulrat legt den Zeitpunkt der Sport- und Sonderwoche fest.

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Stundenplanung	Art. 17 Die Stundenplanung wird von der Schulleitung koordiniert. Der Schulrat genehmigt die Stundenplanung. Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der Schulleitung zu bewilligen.
Pausenaufsicht	Art. 18 Eine Aufsichtsperson muss während der Pause immer auf dem Pausenplatz anwesend sein. Die Schulleitung organisiert die Pausenaufsicht.
Schulweg	Art. 19 Für den ordentlichen Schulweg sind die Eltern verantwortlich, sofern dieser nicht im Sinne des kantonalen Rechts unzumutbar ist.
Schülertransport	Art. 20 Bei einem unzumutbaren Schulweg wird für das Kind ein Schülertransport organisiert. Die Schulleitung beschliesst über die Berechtigung im Einzelfall.

IV. Sonderleistungen

Fördernde Massnahmen	Art. 21 Der Schulrat erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Das Förderkonzept regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich. Der Schulleiter beantragt beim Schulrat fördernde Massnahmen auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes. Fördernde Massnahmen sind zeitlich zu befristen und regelmässig zu überprüfen.
Besondere Unterrichtstage	Art. 22 Der Schulrat regelt die besonderen Unterrichtstage im Führungshandbuch. Mit jeder Klasse wird pro Schuljahr eine Schulreise durchgeführt. Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit. Soweit den Eltern Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden. Der Schulrat legt die Beiträge anhand der kantonalen Bestimmungen fest. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Gesuche sind durch die Schulleitung zu entscheiden.
Gesundheitsdienst	Art. 23 Der Schulrat übernimmt die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung und legt die Abrechnungsmodalitäten anhand der kantonalen Bestimmungen fest.

V. Lehrpersonen

Berufsauftrag

Art. 24

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

VI. Schüler

Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt

Art. 25

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Versicherung

Art. 26

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität und Tod infolge Unfalls durch die Schule versichert. Der Schulrat legt den Umfang und die Modalitäten fest.

VII. Eltern

Schulbesuche

Art. 27

Die Eltern können in Absprache mit der Lehrperson jederzeit die Unterrichtsstunden ihres Kindes besuchen.

Im Schuljahr werden in der Regel zwei Schulbesuchstage durchgeführt. Die Daten der Schulbesuchstage werden den Eltern frühzeitig bekanntgegeben.

Pflichten

Art. 28

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte verwahrt und/oder gebüsst werden.³

Elternabend

Art. 29

Die Klassenlehrperson hat in der Regel jährlich einen Elternabend zu organisieren.

³ Art. 97 Volksschulgesetz, sGS 213.1

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht	Art. 30 Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Berg SG vom 20. Januar 2000 wird aufgehoben.
Fak. Referendum	Art. 31 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Vollzugsbeginn	Art. 32 Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Bildungsde- partement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

9305 Berg SG, 13.08.2012

GEMEINDERAT BERG/SG

Der Gemeindepräsident



Paul Huber

Der Gemeindegeschreiber



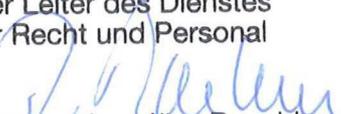
Bruno Huber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20.08.2012 bis 20.09.2012

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am **23. Okt. 2012**

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle